

## Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

### § 1.

Der Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen ist, insoweit nicht in nachstehendem besondere Ausnahmen gestattet werden, verboten.

### § 2.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den Großhandel wie auf den Kleinhandel, den Handel im Umherziehen und Hausierwege, den Geld- und Kredithandel, Versteigerungsgeschäfte, Warenlager, Versicherungsgeschäfte, Leihanstalten, Expedition und Kommission, sowie die sonstigen Hilfgewerbe des Handels und den Kontorbetrieb bei Fabriken und Werkstätten.

### § 3.

An Sonn- und Festtagen hat daher insbesondere jeder öffentliche Handel, namentlich der Handel an und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Kaufs- und Gewerbläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen zu unterbleiben. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch der im Umherziehen oder im Hausierwege betriebene Handel mit Milch an allen Sonn- und Festtagen innerhalb der Zeit vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes.

Die Entscheidung darüber, ob der Handel im Umherziehen oder im Hausierwege an Sonn- und Festtagen sonst noch ausnahmsweise zu gestatten sei, erfolgt von Fall zu Fall auf das Gesuch der einzelnen Person um Genehmigung solchen Handels.

Die Verkaufsläden, Verkaufsstände, Marktstände usw., sowie die Schaufenster sind geschlossen zu halten; es darf keinerlei Ausstellung der Waren und Verkaufsgegenstände stattfinden und es dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Handelsbetrieben nicht beschäftigt und zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten werden.

### § 4.

Festtage sind: der Neujahrstag, der Hohe Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage und der Reformationstag.

### § 5.

Der Betrieb der Apotheken, sowie der Verkauf von Brot und weißer Bäckware, ausschließlich der Konditoreiwaren, ist auch an Sonn- und Festtagen uneingeschränkt zulässig. Ebenfalls während des ganzen Tages, nur mit Ausschluß der auf die Stunden von  $\frac{1}{2}$  9 bis 11 Uhr festgesetzten Vormittagsgottesdienstzeit, ist auch der Handel mit Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien gestattet.

### § 6.

Der Verkauf von Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich von Kolonial- und Materialwaren, Wein, Konditoreiwaren, Fleisch- und Fleischwaren, Butter, Käse, Eier, Fisch- und Feinstoffwaren, ist während der fünf Stunden von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags erlaubt.

Zigarren- und Tabakhandlungen dürfen wie bisher in den vorstehenden fünf Stunden offen gehalten werden.

### § 7.

Der Verkauf von Rohreis in den Läden, Pflanzen, Blumen und Zeitungen darf nur in den fünf Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags stattfinden.

Für die Ablieferung von bestelltem Rohreis an die Kunden an Sonn- und Festtagen werden die fünf Stunden von  $\frac{1}{2}$  6 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags in den Sommermonaten (April bis September) und von  $\frac{1}{2}$  7 bis  $\frac{1}{2}$  9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags in den Wintermonaten (Oktober bis März) festgesetzt.

Auf den Bahnhöfen wird der Zeitungsverkauf während der fünf Stunden von 11 bis 12 Uhr vormittags,

von  $\frac{1}{2}$  2 bis  $\frac{1}{2}$  5 Uhr nachmittags und von 7 bis 8 Uhr abends gestattet.

Der Verkauf chirurgischer Instrumente, orthopädischer Apparate und Bandagen darf an Sonn- und Festtagen während der zwei Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags stattfinden.

### § 8.

Insoweit nach vorstehendem offener Handelsbetrieb ausnahmsweise zugelassen ist, dürfen in den betreffenden Handelsbetrieben auch Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden.

### § 9.

Dagegen dürfen Gewerbetreibende, welche neben den Waren, deren Verkauf an Sonn- und Festtagen ausnahmsweise gestattet ist, noch andere Waren und Verkaufsgegenstände führen, die letzteren an den Sonn- und Festtagen weder verkaufen, noch in ihren Verkaufsstätten auf Ständen oder in Schaufenstern zur Schau ausstellen oder sonst feilhalten oder feilbieten.

### § 10.

Selbsttätige Verkaufsapparate (Automaten) sind als offene Verkaufsstätten anzusehen und der Verkauf mittels solcher Apparate ist an Sonn- und Festtagen nur hinsichtlich der nach § 6 zugelassenen Gegenstände und während der dort bezeichneten Stunden gestattet; es ist daher von deren Besitzern gehörige Vorsehrung dafür zu treffen, daß eine Entnahme der feilgebotenen Waren aus solchen Apparaten während der für das Handelsgewerbe geschlossenen Zeit nicht stattfinden kann.

### § 11.

Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb und auf die Verkehrsgewerbe (Personen- und Güterbeförderung zu Wasser und zu Lande, Bestelldienst) finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

### § 12.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der Großhandelsbetriebe, der Bankgeschäfte, Leihanstalten, Expeditions- und Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäfte, sowie in den Kontoren bei Fabriken und Werkstätten außerhalb der offenen Verkaufsstätten dürfen an Sonn- und Festtagen nur während der Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage aber überhaupt nicht beschäftigt werden.

### § 13.

Die obigen in den §§ 5, 6 und 7 für die Apotheken und den Verkauf von Brot und weißen Backwaren, sowie für den Handel mit Kolonial- und Materialwaren, Tabak und Zigarren, mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Grünwaren, Konditoreiwaren, Fleisch und Fleischwaren und sonstigen Ess- und Trinkwaren und Genussmitteln, sowie Rohreis geordneten Ausnahmen haben auch für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, sowie für den Karfreitag, die beiden Bußtage und den Totensonntag zu gelten, wogegen die übrigen vorstehend gestatteten Ausnahmen für die nurbezeichneten Festtage in Wegfall kommen.

Der Verkauf von Pflanzen und Blumen bleibt für den Karfreitag und die beiden Bußtage untersagt, ist aber für den Totensonntag, sowie den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag während der fünf Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags nachgelassen.

### § 14.

An den letzten beiden Sonntagen vor Weihnachten, sowie an den Sonntagen vor den drei Dresdner Jahrmärkten ist der öffentliche Handel überhaupt während der zehn Stunden von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, und es dürfen während dieser Stunden auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der verschiedenen Handelsbetriebe beschäftigt werden.